

Bericht an den Gemeinderat

	Deficilerstatterin.
GZ: A 2 - 035358/2014/2	Graz, 26. Februar 2015

Darichtarctattarla

Gemeindejagd St. Veit
Auswechslung eines Mitgliedes der Jagdgesellschaft für die Jagdpachtperiode vom
1.4.2012 bis 31.3.2021

Die Gemeindejagd St. Veit wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.2.2011 für die Jagdpachtzeit vom 1.4.2012 bis 31.3.2021 an die Jagdgesellschaft bestehend aus

Walter Klöckl, geb. am 4.5.1958 (Obmann)
DDipl.-Ing. Dr. Franz Gundacker, geb. 11.8.1971 (Stellvertreter)
Herbert Motter, geb. 9.10.1977

zu einem wertgesicherten Pachtschilling von € 815,-- vergeben. Die Vergabe wurde mit Bescheid des Bürgermeisters vom 14.9.2011 nach § 24 Abs 6 des Stmk. Jagdgesetzes genehmigt.

Nunmehr hat die Jagdgesellschaft St. Veit am 23.1.2015 mitgeteilt, dass Herr Herbert Motter aus der Jagdgesellschaft ausscheidet und durch Frau Gudrun Klöckl, geb. 24.8.1967, 8046 Graz, Untere Schirmleiten 4, ersetzt werden soll.

Hinzu ist folgendes festzustellen:

Nach § 15 Abs 8 des Stmk. Jagdgesetz 1986, LGBl.Nr. 23/1986 idF LGBl.Nr. 87/2013 bedarf die Auswechslung einzelner Mitglieder einer Jagdgesellschaft während der Pachtzeit zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Gemeinderates und der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde, Pachtverhältnis widrigenfalls das erlischt. Nach § 15 Abs 1 2. Satz des Stmk. Jagdgesetzes dürfen Mitglieder einer Jagdgesellschaft nur Personen sein, die im Besitz einer gültigen Jagdkarte Nach Abs. 2 der zitierten Bestimmung ist für die Zulassung zur Pachtung der Nachweis des Besitzes der Jagdkarte durch fünf Jahre erforderlich. Bei Pachtung einer Jagd durch eine Jagdgesellschaft muss mindestens die Hälfte der Mitglieder der Jagdgesellschaft diesen Nachweis erbringen.

Gudrun Klöckl hat den Besitz einer gültigen Jagdkarte nachgewiesen und es liegen gegen sie keine Ausschließungsgründe vor. Die Jagdgesellschaft St. Veit besitzt nach der oben zitierten Bestimmung die Pächterfähigkeit.

Gemäß § 15 Abs. 8 des Stmk. Jagdgesetzes sollte der Gemeinderat daher der Auswechslung eines Mitgliedes der Jagdgesellschaft zustimmen.

Beschluss

Der Stadtsenat hat dieses Geschäftsstück amvorberaten und stellt den

Antrag

der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz wolle beschließen:

Bei der Jagdgesellschaft St. Veit wird für die laufende Jagdpachtperiode bis 31.3.2021 das Ausscheiden des Herrn Herbert Motter, geb. 9.10.1977, 8020 Graz, Südbahnstraße 96, zur Kenntnis genommen und die Aufnahme der Frau Gudrun Klöckl, geb. 24.8.1967, 8046 Graz, Untere Schirmleiten 4 bewilligt.

Die Jagdgesellschaft besteht somit künftig aus Herrn Walter Klöckl (Obmann), Herrn DDipl.-Ing. Dr. Franz Gundacker (Stellvertreter) und Frau Gudrun Klöckl.

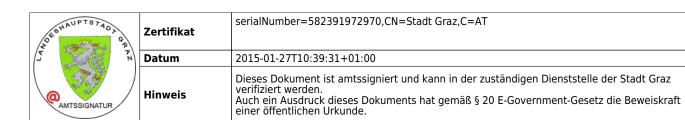
Die Zuständigkeit des Gemeinderates gründet sich auf § 15 Abs. 8 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 idF LGBI.Nr. 42/2012 (einfache Mehrheit).

Der Bearbeiter: Dr. Ernest Schwarz (elektronisch signiert) Der Abteilungsvorstand: Dr. Ingrid Bardeau (elektronisch signiert)

Der Stadtrat: Mag. (FH) Mario Eustacchio (elektronisch signiert)

Vorberatend für den Gemeinderat
Angenommen in der Stadtsenatssitzung am
Der/Die Vorsitzende:

Der	Antrag wurde in der	heutigen		öffentlichen	[nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen						
	einstimmig	□ me	hrhei	tlich (mit S	Stimme	en /	Gegenstimmen) angenommen.
	Beschlussdetails siehe Beiblatt						
Gra	Graz, am			Der/die Schriftführerin:			



Zertifikat		serialNumber=582391972970,CN=Stadt Graz,C=AT
N S S S S S S S S S S S S S S S S S S S	Datum	2015-01-27T17:25:42+01:00
@ AMTSSIGNATUR	Hinweis	Dieses Dokument ist amtssigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

	OF SHAUPTS TAOA	Zertifikat	serialNumber=582391972970,CN=Stadt Graz,C=AT
	N S	Datum	2015-01-27T17:27:50+01:00
@	@ AMTSSIGNATUR	Hinweis	Dieses Dokument ist amtssigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.